

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Im Zuge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde auch das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153) geändert worden ist, reformiert. Dabei wurde der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten erheblich erweitert. In Baden-Württemberg sind nach dem Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 543), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) geändert worden ist, bisher die Landkreise und die Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, zu einem Drittel an den Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie an den damit verbundenen Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes beteiligt. Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen, die das Land zu einem Konnexitätsausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), verpflichtet. Mit der Änderung der Höhe der Beteiligungsquoten der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen soll diese Mehrbelastung ausgeglichen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Zuge der Leistungsausweitungen im Unterhaltsvorschussrecht hat der Bund seine Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen von einem Drittel auf 40 Prozent erhöht. Für das Land bleiben 60 Prozent, die mit der Neuregelung so verteilt werden, dass Land und Kommunen jeweils 30 Prozent der Ausgaben tragen. Die Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes sollen den Kommunen zu 40 Prozent und dem Land zu 20 Prozent zustehen. Dieser Ausgleich wird im Jahr 2020 überprüft. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die vom Land auszugleichende wesentliche Mehrbelastung wird im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden derzeit auf jährlich 7 500 000 Euro abgeschätzt. Die Ausgleichswirkung soll im Jahr 2020 überprüft werden.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand entsteht nur in der öffentlichen Verwaltung und beträgt maximal 3.367,50 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf die Finanzen des Landes und der Kommunen auswirkt. Die Kosten für die öffentlichen Haushalte werden oben unter D dargestellt.

G. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. Dezember 1979 (GBl. S. 543), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Unterhaltsvorschußgesetzes“ durch das Wort „Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter die Paragrafenbezeichnung wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)“ durch die Wörter „in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen

(1) Die Landkreise und die Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, tragen 30 Prozent der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

(2) Den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, stehen 40 Prozent der Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu.“

4. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3 Überprüfung

(1) Das Land überprüft den im Rahmen dieses Gesetzes gewährten finanziellen Ausgleich nach § 2 im Lauf des Jahres 2020 auf der Basis der Daten vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Weicht die tatsächliche Gesamtbelastung der Landkreise und der Stadtkreise sowie der kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Überprüfungszeitraum um mehr als 10 Prozent von der angenommenen jährlichen Mehrbelastung von 7 500 000 Euro ab, soll der Belastungsausgleich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 angepasst werden.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Im Zuge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wurde auch das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153) geändert worden ist, reformiert. Dabei wurde der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten erheblich erweitert. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfiel gänzlich. Außerdem haben nun auch Kinder zwischen dem zwölften und dem 18. Lebensjahr unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen.

Die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung, die den Landkreisen und Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, zugewiesen ist. In Baden-Württemberg tragen bisher die Landkreise und Stadtkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, ein Drittel der Ausgaben für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. An den Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes partizipieren sie ebenfalls zu einem Drittel.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes führt zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen, die das Land zu einem Konnexitätsausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 2 und 3, 4. Alternative LV verpflichtet. Diese Mehrbelastung soll durch die Gesetzesänderung ausgeglichen werden. Da die Abschätzung der Mehrbelastung auf vielen Unsicherheiten beruht, sollen die Finanzwirkungen der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Jahr 2020 überprüft werden.

2. Inhalt

Das Gesetz ändert die Höhe der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Die Kommunen, die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausführen, werden im geringeren Umfang als bisher (30 Prozent statt 33,3 Prozent) an den Ausgaben und zu einem höheren Anteil an den

Einnahmen (40 Prozent statt 33,3 Prozent) beteiligt. In Summe wird so die Mehrbelastung ausgeglichen, die durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 1. Juli 2017 entstanden ist. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Juli 2017.

Der Konnexitätsausgleich soll im Jahr 2020 einmalig überprüft werden. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass eine erhebliche Abweichung von den Annahmen des mit den kommunalen Landesverbänden erzielten Kompromisses vorliegt, die zu einer erheblich geringeren oder höheren Mehrbelastung der Kommunen führt, wird der Ausgleich noch einmal angepasst. Die Anpassung kann sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Kommunen ausfallen. Sie erfolgt sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend für den Überprüfungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019.

3. Alternativen

Keine.

4. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kostenfolgenabschätzung

Aus der Kostenfolgenabschätzung ergibt sich eine vom Land auszugleichende Mehrbelastung von jährlich 7 500 000 Euro, im Gesamtzeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2019 von 18 750 000 Euro. Diese entspricht zugleich der finanziellen Belastung des Landeshaushalts durch dieses Gesetz. Die Landesregierung hat die kommunalen Landesverbände gemäß § 2 Absatz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 6. Mai 2008, (GBl. S. 119) bereits in die Vorbereitung und Erarbeitung des Gesetzentwurfes einbezogen. Die kommunalen Landesverbände haben sich nach § 2 Absatz 2 Konnexitätsausführungsgesetz zu den entstehenden Kosten und Mehrbelastungen geäußert.

Den bei den Kommunen entstandenen Mehrkosten durch Mehrausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und für zusätzlichen Verwaltungsaufwand wurden Entlastungen durch Mehreinnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie reformbedingten Entlastungen im Bereich des Zweiten

Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, ber. S. 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2556) geändert worden ist, entgegengestellt. Die Berechnung der Mehrkosten wurde mit den Kommunen abgestimmt. In die Berechnung einbezogen sind zudem die erhöhten Beträge für 2018 und 2019 der Mindestunterhaltsverordnung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2188), die durch die Verordnung vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3525) geändert worden ist.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung wurde von folgenden Prämissen ausgegangen:

a. Wegfall der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten

Bei der Abschätzung der Mehrkosten, die durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes entstehen, muss nach den verschiedenen Tatbeständen, die zu einer Leistungsausweitung führen, unterschieden werden. Der Wegfall der Höchstleistungsdauer betrifft nicht die Altersgruppe null bis fünf Jahre. In der Altersgruppe sechs bis elf Jahre sind zusätzliche Anträge von 10 500 Kindern zu erwarten. Bei monatlichen Leistungsbeträgen in 2018 von 205 Euro beziehungsweise 212 Euro in 2019 in dieser Altersgruppe ergeben sich jährliche Mehrausgaben von 25 830 000 Euro in 2018 und 26 710 000 Euro in 2019.

b. Kostenabschätzung der Ausweitung des Anspruchs bis 18 Jahre

Es wurde von rund 14 000 Fällen in der Altersgruppe zwölf bis 17 Jahre ausgegangen. Bei monatlichen Leistungsbeträgen in 2018 von 273 Euro beziehungsweise 282 Euro im Jahr 2019 in dieser Altersgruppe ergeben sich jährliche Mehrausgaben von 45 860 000 Euro in 2018 und 47 380 000 Euro in 2019.

c. Gesamtmehrausgaben der Kommunen

Nach der bisher geltenden Gesetzeslage tragen die Kommunen ein Drittel der Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Diese setzen sich aus den Ausgaben für die unter den Buchstaben a und b beschriebenen Fallgruppen zusammen. Der Anteil der Kommunen beträgt für das Jahr 2018 23 870 000 Euro und für das Jahr 2019 24 670 000 Euro.

d. Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten wurden auf der Basis der zusätzlichen Fälle abgeschätzt. Als adäquate Fallzahl pro Vollzeitäquivalent wurden 360 Fälle angenommen. Da in der Praxis die Sachbearbeitung von einem Mix aus Beschäftigten des gehobenen Dienstes und des mittleren Dienstes erfolgt, wurde ein Verhältnis von vier zu eins gehobener Dienst zu mittlerer Dienst angenommen. Auf der Basis der VwV-Kostenfestlegung vom 13. Oktober 2015 (GABl. S. 811) errechnen sich somit durchschnittliche Kosten pro Vollzeitäquivalent in Höhe von 100 620 Euro pro Jahr. Bei 24 500 zusätzlichen Fällen und einem Fallschlüssel von 360 Fällen pro Vollzeitbeschäftigten werden daher 68,05 Vollzeitäquivalente benötigt. Bei einem Aufwand von 100 620 Euro jährlich pro Stelle entstehen insgesamt rund 6 850 000 Euro Verwaltungskosten.

e. Entlastung im Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsausweitungen im Unterhaltsvorschussgesetz führen zur Entlastung im Bereich der Leistungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch, da die Unterhaltsvorschussleistungen bei Leistungen nach diesem Gesetz als Einkommen angerechnet werden. Bei der Abschätzung dieser Entlastung gingen Kommunale Landesverbände und Landesregierung übereinstimmend davon aus, dass in Baden-Württemberg circa 68 Prozent der Leistungsberechtigten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen. Der Umfang der kommunalen Entlastung wurde auf ein Drittel der Leistungen für diesen Personenkreis angenommen. Dies führt in 2018 voraussichtlich zu Einsparungen durch die Reform in Höhe von 16 080 000 Euro und in 2019 von 16 620 000 Euro.

f. Entlastung durch reformbedingte Einnahmen aus Rückgriff

Zu den reformbedingten Entlastungen gehören Mehreinnahmen aus dem Rückgriff auf die Unterhaltspflichtigen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zahlen die Unterhaltsvorschussstellen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aus, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes nach § 7 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land über. Die Unterhaltsvorschussstellen machen diese Ansprüche bei den Unterhaltspflichtigen geltend. Es wurde eine Rückgriffsquote von 30 Prozent angenommen. Die Rückgriffsquote errechnet sich aus dem Verhältnis aller Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen und aller Einnahmen aus Rückgriff eines Jahres. Der

Rückgriff auf zusätzliche Unterhaltspflichtige auf Grund der Reform führt zu kommunalen Einnahmen in Höhe von 7 160 000 Euro in 2018 und 7 400 000 Euro 2019.

g. Fazit kommunale Mehrkosten

Die kommunalen Mehrkosten in der Folge der Unterhaltsvorschussreform setzen sich somit zusammen aus Mehrausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nach Nummer 4 Buchstabe c, Verwaltungskosten nach Nummer 4 Buchstabe d, abzüglich Entlastungen nach Nummer 4 Buchstabe e sowie Entlastungen nach Nummer 4 Buchstabe f. In der Summe entsteht eine vom Land auszugleichende Nettobelastung von rund 7 500 000 Euro jährlich.

Die Veränderung der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen führt insgesamt zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von **7 550 000 Euro** (4 690 000 Euro Entlastung bei den Ausgaben und 2 860 000 Euro Mehreinnahmen aus Rückgriff).

In Anbetracht der dargestellten Unsicherheiten hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen ist es sachgerecht, die Kostenfolgenabschätzung einer zeitnahen Überprüfung im Jahr 2020 zu unterziehen.

5. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz lässt lediglich in der öffentlichen Verwaltung einen Erfüllungsaufwand entstehen.

Der Umfang des Erfüllungsaufwands beruht auf eigenen Abschätzungen. Die Berechnung beruht auf den Vorgehensweisen des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Der Pauschalsatz pro Arbeitsstunde in Euro beruht auf den Lohnkosten für Beschäftigte des gehobenen Dienstes (Länder beziehungsweise Kommunen) der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens.

Vorgabe 1: Meldung von Ausgaben und Einnahmen

Zur Umsetzung des Gesetzes müssen die Kommunen, die ein Jugendamt errichtet haben, einmalig die Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen und die Ge-

samteinnahmen nach § 7 Absatz 1 Unterhaltsvorschussgesetz für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum Ende des Monats, in dem das Gesetz verkündet wird, an das Ministerium für Soziales und Integration melden. Zudem muss der Anteil an den oben genannten Ausgaben und Einnahmen der Kommunen nach altem Recht, der Anteil der Ausgaben und Einnahmen der Kommunen nach neuem Recht sowie die Differenzsummen zwischen den Ausgaben und Einnahmen nach altem und neuem Recht gemeldet werden.

Vorgabe 2: Kontrolle der Angaben

Das Ministerium für Soziales und Integration muss einmalig die Angaben stichprobenartig überprüfen und die Auszahlung der Differenzbeträge an die Kommunen veranlassen.

Einmaliger Personalaufwand für Vorgabe 1 und 2:

Behörde	Zeitaufwand	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
46 Jugendämter	45 x 46 = 2070 min = 34,5 h	42,30	1.459,35
Sozialministerium	4 h	40,80	163,20

Der Personalaufwand beträgt 1.622,55 Euro

Vorgabe 3: Überprüfung

Nach § 3 dieses Gesetzes muss der finanzielle Ausgleich für die Kommunen im Jahr 2020 überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt an Hand der Angaben der Geschäftstatistik zum Unterhaltsvorschussgesetz. Daher entsteht kein zusätzlicher Datenerhebungsaufwand. Das Ministerium für Soziales und Integration muss einmalig berechnen, ob die tatsächliche Gesamtbelastung der Kommunen die mit der Kostenfolgenabschätzung ermittelte Belastung im Überprüfungszeitraum mehr als 10 Prozent übersteigt.

Einmaliger Personalaufwand für Vorgabe 3:

Behörde	Zeitaufwand	Pauschalsatz / Arbeitsstunde in Euro	Gesamtkosten in Euro
Sozialministerium	3 h	40,80	122,40

Der Personalaufwand beträgt 122,40 Euro

Vorgabe 4: Anpassung nach Überprüfung

Diese Vorgabe muss nur erfüllt werden, wenn nach § 3 Absatz 2 tatsächlich ein Anpassungsbedarf besteht. Der Aufwand entspricht dem Aufwand für Vorgabe 1 und 2.

Der gesamte Personalaufwand beträgt maximal 3.367,50 Euro.

Sachaufwand entsteht ausschließlich als Begleitkosten für den Personalaufwand. Da sich der vergleichsweise geringe Personalaufwand auf 47 Behörden verteilt, wurde davon abgesehen, einen anteiligen Sachaufwand für die Personalkosten zu berechnen.

6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Landesregierung hat von dem Erfordernis des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da der Gesetzentwurf sich ausschließlich auf die Finanzen des Landes und der Kommunen auswirkt. Die Auswirkungen auf die Finanzen des Landes und der Kommunen werden im Rahmen der Kosten für die öffentlichen Haushalte dargestellt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift wurde an die neue Rechtschreibung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Redaktionelle Anpassung und Einfügung einer Paragrafenüberschrift.

Die Absätze 2 und 3 des § 1 entfallen, da die Regelung der Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im neuen § 2 erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Absatz 1

Der neugefasste § 2 Absatz 1 legt die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf 30 Prozent fest.

Absatz 2

Der neugefasste § 2 Absatz 2 legt die Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 40 Prozent fest. Mit der Erhöhung der Beteiligungsquote wird zugleich ein stärkerer Anreiz für die Regressnahme geschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Absatz 1

§ 3 Absatz 1 regelt die Überprüfung des Belastungsausgleichs. Dafür müssen die finanziellen Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes an Hand der getroffenen Annahmen überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt auf der Basis von Daten aus dem Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2019. Der Zeitraum ist groß genug, um Verzerrungseffekte z.B. durch Bearbeitungsrückstände oder verstärkte Inanspruchnahme der Unterhaltsvorschussleistungen durch hohe mediale Aufmerksamkeit auszuschließen. Als Überprüfungskennzahlen eignen sich die Zahl der Leistungsbezieher in den Altersgruppen der 5- bis 11-Jährigen sowie der 12- bis 17-Jährigen und die Höhe des Leistungsbetrages. Durch den Vergleich mit den Zahlen der Leistungsbezieher in diesen Altersgruppen vor der Reform lässt sich der reformbedingte Zuwachs ermessen.

Absatz 2

§ 3 Absatz 2 regelt, wann die Überprüfung zu einer erneuten Anpassung des Belastungsausgleichs führt. Stellt sich im Rahmen der Überprüfung heraus, dass eine erhebliche Abweichung von den Annahmen des Kompromisses vorliegt, die zu einer erheblich geringeren oder höheren Mehrbelastung der Kommunen führt, soll der Ausgleich noch einmal angepasst werden. Von einer erheblichen Abweichung wird ausgegangen, wenn die Abweichung von der angenommen jährlichen Mehrbelastung von 7 500 000 Euro mehr als 10 Prozent beträgt. Die Anpassung kann sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Kommu-

nen ausfallen. Sie erfolgt sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend. Dieser Ausgleich soll ebenfalls durch Änderung der Beteiligungsquoten im Durchführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Regelungen dieses Gesetzes treten rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft. Kollisionen mit den verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkender Normen sind nicht gegeben, da die Änderungen keine belastenden Auswirkungen auf die Normadressaten haben und insbesondere dazu dienen, Rechtssicherheit herzustellen und den nach § 71 Absatz 3 LV gebotenen finanziellen Ausgleich zu sichern.